

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

11.03.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-52/25

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1934

Antragsteller:

FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH

Am Sportplatz 2
56291 Leiningen

Geltungsdauer

vom: **10. März 2025**

bis: **3. März 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1934 vom 17. Februar 2025.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die als Zweikomponenten-Baustoffe oder in Form ausgehärteter Formkörper bzw. Zuschnitte hergestellten, dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing". Beide sind biegsam aushärtende Baustoffe, wobei "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" eine spachtelbare Masse und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" ein gießfähiger Baustoff ist.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" behindern im Brandfall durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums bei Hitzeinwirkung. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass der Baustoff dabei nicht beschädigt wird und die Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" dürfen unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(6) Die Eignung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" gegenüber Desinfektionsmitteln zur Flächendesinfektion wie "Helipur", "Melspet SF", "Melsitt", "Perform", "Dimozon pur", "Aldasan 2000", "Lysoformin", "Amocid", "Chlorina" und "Trichlorol"² gemäß DIN EN 2812-3³ hinsichtlich einer Kurzzeitbeanspruchung bei höchstmöglicher Konzentration (i.d.R. unverdünnt) und gegenüber einer empfohlenen gebrauchsfertigen Mindestdosierung und Mindesteinwirkzeit ist nachgewiesen. Es wurden keine wesentlichen Änderungen der brandschutztechnischen Eigenschaften festgestellt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben⁴ entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" bestehen im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" härten biegsam aus und unterscheiden sich durch ihre Viskosität voneinander.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

– Nenndicke:	5 mm ± 10%
– Masse pro Fläche:	
"PYRO-SAFE A 391 Room Sealing":	7,40 kg/m ² ± 0,75 kg/m ²
"PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing":	7,50 kg/m ² ± 0,75 kg/m ²
– Masseverlust durch Erhitzen ⁶ :	43,5 % bis 53,5 %
– Schaumfaktor ⁷ :	2,5 bis 4,5
– Blähdruck ⁸ :	0,2 N/mm ² bis 0,65 N/mm ²

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1¹.

² Handelsnamen der anbietenden Hersteller

³ DIN EN 2812-3:2012 Beschichtungsstoffe; Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten; Teil 3: Verfahren mit einem saugfähigen Material

⁴ Hinterlegung vom 07.11.2024

⁵ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁶ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten.

⁷ geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsauflage an ca. 5 mm dicken Proben, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

⁸ geprüft bei 300 °C nach Verfahren A, weitere Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁵ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften von "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie den Besonderheiten der Anwendung vertraut machen und auf der Verpackung der als Spachtel- bzw. Vergussmasse vertriebenen Produkte das unverschlüsselte Verfallsdatum angeben.

2.2.1 Kennzeichnung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing", mindestens jedoch deren Verpackungen, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" oder "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" oder Formteil/Zuschnitte aus daraus, ggf. mit Abmessungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1934,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁹ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

⁹ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁹ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in der Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" oder "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing", bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" oder "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing", bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing", die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

¹⁰ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe "PYRO-SAFE A 391 Room Sealing" und "PYRO-SAFE A 391-T Room Sealing" durchzuführen, sind Proben nach der Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh